

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Bauliche Lösung Höhenunterschied Giesinger Bahnhof

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02257 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasanengarten am 15.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18789

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02257

Beschluss des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasanengarten vom 10.02.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasanengarten hat am 15.10.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02257 beschlossen.

Darin wird eine bauliche Lösung für die Überbrückung des Höhenunterschieds zwischen Zug und Bahnsteigkante am Bahngleis des Giesinger Bahnhofs gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In Ihrem Antrag geht es um einen barrierefreien Ausbau des S-Bahn Mittelbahnsteigs am Bahnhof München-Giesing auf 96 cm. Für diesen ist die Deutsche Bahn zuständig. Diese teilte uns auf Anfrage Folgendes mit:

„Im Zusammenhang mit den Barrierefreiheitskriterien „Höhe“ sind zwei Kriterien „Höhengleicher Zugang zur Verkehrsstation und Stufenfreier Zugang zu den Zügen“ relevant. Der höhengleiche Zugang zur Verkehrsstation ist gegeben.“

Aktuell ist die Bahnsteighöhe nur auf 76 cm, so dass bei den S-Bahnen derzeit noch kein stufenfreier Zugang vom Bahnsteig zum Zug möglich ist.

Da am Bahnhof Giesing ausschließlich S-Bahnen halten, ist es möglich, mit einer Erhöhung der Bahnsteige auf 96 cm eine vollständige Barrierefreiheit herstellen zu können.

An sogenannten Mischstationen, an denen mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen halten, ist die Standardhöhe 76 cm.

Positiv ist demnach festzuhalten, dass im Zielzustand die Bahnsteige angehoben werden und ein stufenfreier Zugang möglich sein wird.

Leider gibt es hierfür aber noch keine zeitliche Prognose. Eine Anhebung erfolgt dann, wenn die Bahnsteige technisch erneuert werden müssen.

Bis dahin können / müssen die Fahrgäste auf die mögliche Nutzung der zuggebundenen Rampe zurückgreifen.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02257 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasanengarten vom 15.10.2024 kann teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Eine Anhebung wird mit der technischen Erneuerung umgesetzt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02257 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasanengarten am 15.10.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasanengarten der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Carmen Dullinger-Oßwald

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing-Fasanengarten kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing-Fasanengarten kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 17 - Obergiesing-Fasanengarten ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GL2

zur weiteren Veranlassung